

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Titel.	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1908.	für das Rechnungsjahr 1907.
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	260 000	213 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden	3 408 000	3 278 000
III.	Zuschuß: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 M. b) aus den Provinzialabgaben 1 266 558,33 M. =	1 352 000	1 266 000
	Summe der Einnahme	5 020 000	4 757 000
Ausgabe.			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege	5 020 000	4 757 000
	Summe der Ausgabe für sich	5 020 000	4 757 000
	Die Einnahme beträgt	5 020 000	4 757 000
	Ausgleich.		

Wohin geht		Bemerkungen.
mehr	weniger	
47 000	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahr 1906 = 251 788,61 M. Die Steigerung der Einnahmen bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß auf Grund der bekannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge seit dem Rechnungsjahre 1904 zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes, Verwendung gefunden haben. Infolge der vom 1. April 1907 ab geltenden höheren Pflegesätze ist eine Mehrerinnahme an allgemeinen Verwaltungskosten zu erwarten, so daß die Einstellung des Betrages von 260 000 M. gerechtfertigt erscheint.
130 000	—	Dem Haushaltsplan ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflegeplätze im Rechnungsjahre 1906 unter Hinzurechnung eines Zuganges von jährlich 200 Kranken, welcher seit 14 Jahren regelmäßig vorhanden war. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz (für Provinzial- und Privatanstalten) nach der Betrag von 1,37 M. zur Berechnung gelangen, da infolge der Preisverhältnisse der Pflegeplatz auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pflegelinge des Rheinischen Landarmenverbandes fast allgemein erhöht werden mußte. Hiernach sind 3 664 742 Pflegeplätze mit je 1,37 M. durchschnittlich zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 0,93 M., mithin $3 664 742 \times 0,93$ M. = rund 3 408 000 M., und auf die Provinz der Rest mit 0,44 M., mithin $3 664 742 \times 0,44$ M. = rund 1 612 000 M., wovon Titel I mit 260 000 M. abzugelassen ist, so daß für die Provinz noch 1 352 000 M. aufzubringen bleiben.
85 000	—	
263 000	—	
263 000	—	
263 000	—	Die Mehrausgabe ist bedingt durch die am 1. April 1907 in Kraft getretene Erhöhung des Pflegeplatzes für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf öffentliche Kosten (in der IV. Klasse) untergebrachten Kranken von 1,35 M. auf 1,50 M. täglich, ferner durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflegesätze, welche infolge der ministeriellen Anweisung vom 20./9. 1895 der erlassenen Normalbestimmungen, sowie der allgemeinen Preisverhältnisse fortgesetzt weiterhin vom Landarmenverbände an die Privatanstalten gezahlt werden müssen, endlich durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu bestreitenden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden ortarmen Geisteskranken (zu vergl. die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten).

[Faint header text]	[Faint header text]	[Faint header text]
<p>[Faint, illegible text block]</p>	<p>[Faint, illegible text block]</p>	<p>[Faint, illegible text block]</p>
<p>[Faint, illegible text block]</p>	<p>[Faint, illegible text block]</p>	<p>[Faint, illegible text block]</p>